



Vorlage Nr.: 20/195

28.01.2009

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	16.03.2009	13
Kreistag	Kreisdirektor	23.03.2009	25

4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998 - Erhöhung der Gebühren im Wohnungswesen

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um						
	☒ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss			☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag			
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards			☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards			
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:						
Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)							
2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
				Beteiligung Dritter?	☒ ja	☐ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Beteiligung Dritter?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	Auswirkungen für die Bürger?				☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?				☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?				☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?				☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?				☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Dynak		gez. Butz	gez. Welt
64	gez. Weber	gez. Schmidt		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Beschlussvorschlag: Die Satzung zur Änderung der allgemeinen
Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen gemäß
Anlage 1 wird beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Für die Bewilligung von Fördermitteln des sozialen Wohnungsbaus soll die Verwaltungsgebühr von 332,00 € auf 600,00 € angepasst werden. Dies ist wie folgt begründet:

Rechtliche Ermächtigung

Der Fachdienst Wohnungswesen bewilligt Fördermittel bei Eigentumsmaßnahmen. Dazu gehören auch die Rohbauabnahme und die Bezugsfertigkeitsbescheinigung. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Für diese Amtshandlung ist eine Verwaltungsgebühr vorgesehen. Grundlagen hierfür sind:

- Ermächtigung in § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum Erlass einer Gebührenordnung durch die Landesregierung (GebG NRW)
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) als Grundlage für die Festsetzung von Verwaltungsgebühren bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung
- Festsetzung von Verwaltungsgebührensätzen für bestimmte Amtshandlungen in dem Allgemeinen Gebührentarif (AGT), der nach § 1 Abs. 1 Bestandteil der AVerwGebO NRW ist

Nach den Ziffern 29.1.1 und 29.1.2 des AGT beträgt die Gebühr für die Bewilligung von Fördermitteln bei Eigentumsmaßnahmen (Neubau und Erwerb) 332,00 € je Förderfall. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW können die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen.

§ 1 Abs. 2 AVerwGebO NRW führt Tarifstellen auf, bei denen eine solche Befugnis ausgeschlossen ist. Da die Tarifstelle 29 in § 1 Abs. 2 AVerwGebO NRW nicht genannt ist, ist eine abweichende örtliche Gebührenregelung für die Bewilligung von Fördermitteln für Eigentumsmaßnahmen auf Grund einer Satzung zulässig.

Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Es wird vorgeschlagen, den Verwaltungsgebührensatz auf 600,00 € festzulegen.

Angemessenheit der Verwaltungsgebührenerhöhung

Die Gebührenanpassung ist erforderlich und angemessen:

Kostendeckungsgrad

Hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes ist zu berücksichtigen, dass mit der Gebühr Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Prüfung eines Förderantrages abgegolten sein sollen. Hierzu gehört zunächst die Prüfung der Fördervoraussetzungen nach den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) einschließlich der Prüfung der technischen Unterlagen sowie der Tragbarkeit der Belastung für die Antragstellerin/den Antragsteller. Ferner gehören dazu die teilweise mehrfachen Baukontrollen vor Ort, die aufgrund der Größe des Kreises Recklinghausen und der deshalb entstehenden langen Anfahrtswege für die Techniker mit hohen Fahrtkosten verbunden sind.

Eine Gebühr von 600,00 € deckt die durchschnittlichen Personalkosten pro Förderfall nicht annähernd ab. Dennoch liegt der Deckungsgrad bei dieser Gebührenhöhe deutlich höher als bei der ursprünglichen Gebühr von 332,00 €, so dass die Gebührenerhöhung in Bezug auf die Deckung des Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt und geboten ist.

Dass die Kostensituation in anderen Kommunen ähnlich ist, zeigt ein Städtevergleich. So haben andere Bewilligungsbehörden bereits von den Landesvorgaben abweichende höhere Gebührensätze beschlossen. Die Stadt Bielefeld hat z.B. die Gebühren im Jahre 2002 auf 650,00 € angehoben, der Kreis Steinfurt auf 650,00 €. Der Lippe-Kreis erhebt eine Gebühr von 475,00 €, die Stadt Münster von 500,00 €.

Wirtschaftlicher Nutzen in Bezug zur Mehrbelastung der Antragsteller/Antragstellerinnen

Auch bezogen auf den wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung für die Antragstellerin / den Antragsteller ist die Gebührenanpassung angemessen. Höhe und Verzinsung des mit der Amtshandlung gewährten öffentlichen Baudarlebens des Landes sind abhängig von der Einkommenssituation des Gebührenpflichtigen. Bei Darlehensbeträgen von bis zu über 100.000,00 € je nach Einkommensverhältnissen für einen 4-Personen-Haushalt mit einem Zinssatz von 0 bzw. 2 % beläuft sich der wirtschaftliche Vorteil auf z.Zt. mindestens 1.250,00 € jährlich.

Dem steht eine einmalige Gebühr in Höhe von 600,00 € gegenüber. Die Anpassung der Gebühr um 268,00 € entspricht einer Steigerung der durchschnittlichen Gesamtkosten eines Bauvorhaben von nur 0,09 %. Diese Erhöhung ist in Anbetracht des hohen wirtschaftlichen Vorteils der Gebührenpflichtigen angemessen.

Das nach § 3 GebG NRW geforderte angemessene Verhältnis zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller als Kostenschuldner andererseits ist ausgewogen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei ca. 280 Bewilligungen errechnet sich ein Mehrertrag von ca. 75.000 Euro.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

Keine